

Betriebsprüfung

So verhalten Sie sich richtig!



Sagt sich das Finanzamt zur Betriebsprüfung an, schrillen die Alarmglocken. Ist die Buchhaltung in Ordnung, brauchen Sie sich kaum Sorgen zu machen. Eine gute Vorbereitung und die Beachtung bestimmter Verhaltensregeln während der Prüfung sind der Schlüssel, die Betriebsprüfung erfolgreich zu meistern. Auch wenn dies oftmals mit einem beachtlichen Zeitaufwand verbunden ist, zahlt es sich im Ergebnis regelmäßig aus.

Insgesamt gilt: Setzen Sie sich mit Ihrem Steuerberater in Verbindung. Ihr Steuerberater ist mit der komplizierten Rechtslage bei Betriebsprüfungen bestens vertraut und wird Sie bei den intensiven Prüfungsmethoden unterstützen.¹

1. Arten der steuerlichen Außenprüfung

- Außenprüfung (Betriebsprüfung): Prüfung aller Steuerarten (Vollprüfung)
- Abgekürzte Außenprüfung: Nur ausgewählte Sachverhalte oder Prüffelder
- Lohnsteueraußenprüfung: Ordnungsgemäße Einbehaltung der Lohnsteuer
- Umsatzsteuersonderprüfung: Zeitnahe Prüfung von Umsätzen und Vorsteuerabzug
- Umsatzsteuernachschau: Umsatzsteuerliche Sachverhalte (auch unangemeldet)
- Lohnsteuernachschau: Lohnsteuerliche Sachverhalte (auch unangemeldet)

2. Auswahl der Prüffälle

Neben einer Zufallsauswahl führen die Finanzämter sog. Aufgriffsprüfungen durch, bei denen aufgrund von Unregelmäßigkeiten und Auffälligkeiten in der Steuererklärung vom Innendienst des Finanzamtes eine Betriebsprüfung angeregt wird. Aufgriffskriterien für Betriebsprüfungen können sein:

- Rohgewinnsatz: erhebliche Abweichung des erklärten Rohgewinns von branchenüblichen Richtsätzen (äußerer Betriebsvergleich)
- Umsatz- und Gewinnschwankungen
- ungewöhnliche Verträge mit Angehörigen
- keine oder nur geringe Ansätze von Privatanteilen (KFZ-Privatanteile, private Sachentnahmen etc.)
- hohe Rückstellungen
- Umstrukturierungen/Betriebsaufgaben
- Auslandsbeziehungen
- Grundstückssachverhalte (gemischte Nutzung, Herstellungskosten, gewerblicher Grundstückshandel)
- auffällige Betriebsausgaben

¹ Zu den wesentlichen Rechten und Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen bei der Außenprüfung -> BMF, Schreiben vom 24.10.2013, IV A 4 – S 0403/13/10001

Betriebsprüfung

So verhalten Sie sich richtig!



- unklare Positionen in der Bilanz oder der Gewinn- u. Verlustrechnung
- hohe Vorsteuererstattungsansprüche
- Kontrollmitteilungen

3. Ablauf einer Betriebsprüfung

- Prüfungsanordnung
- Sachlicher Prüfungsumfang (Steuerarten)
- Prüfungszeitraum (in der Regel 3 Jahre)
- Beginn: frühestens 2 Wochen nach Anordnung
- Prüfungsort: im Betrieb oder den Geschäftsräumen des Steuerpflichtigen, in den Wohnräumen des Steuerpflichtigen, an Amtsstelle (Finanzamt), ausnahmsweise an einem anderen Ort (beim Steuerberater), Arbeitsplatz und Hilfsmittel sind dem Betriebsprüfer zur Verfügung zu stellen.

4. Mitwirkungspflichten

Der Steuerpflichtige hat bei der Feststellung steuererheblicher Sachverhalte mitzuwirken. Er hat Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Erläuterungen zu geben. Ansprechpartner für den Betriebsprüfer sind sorgfältig auszusuchen und vor der Prüfung zu benennen. Die übrigen Mitarbeiter sind darauf hinzuweisen, dass sie nicht auskunftsberechtigt sind. Bei einer Befragung von Betriebsangehörigen dürfen der Steuerpflichtige und sein Steuerberater anwesend sein. Kommt der Steuerpflichtige seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, kann er im Rahmen eines Mitwirkungsverlangens dazu aufgefordert werden. Ein mit erheblichen Verzögerungsgeldern sanktioniertes qualifiziertes Mitwirkungsverlangen darf frühestens sechs Monate nach Bekanntgabe der Prüfungsanordnung ergehen und ist binnen eines Monats zu erfüllen.

5. Vorlagepflichten

Der Unternehmer hat alle Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen. Die Vorlagepflicht erstreckt sich auf alle Unterlagen, die nach handelsrechtlichen oder steuerlichen Vorschriften aufzubewahren sind, wie Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen, die eingegangenen und abgegangenen Handels- und Geschäftsbriefe, Buchungsbelege und sonstige Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind (z. B. Verträge). Die Vorlage von aufzeichnungs- oder aufbewahrungspflichtigen Unterlagen kann bereits mit der Prüfungsanordnung innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Es besteht keine generelle Vorlagepflicht für private Konten. Dies gilt jedoch nur dann, wenn private und betriebliche Geschäftsvorfälle sorgfältig voneinander getrennt wurden.

Betriebsprüfung

So verhalten Sie sich richtig!



6. Datenzugriff

Wurde die Buchhaltung mit einem Datenverarbeitungssystem erstellt, hat die Finanzbehörde im Rahmen der Betriebsprüfung das Recht, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen. Der Prüfer kann die Daten bereits mit der Prüfungsanordnung anfordern. Wurden digitale Unterlagen bereits vor Beginn der Betriebsprüfung angefordert, sollen dem Steuerpflichtigen die beabsichtigten Prüfungsschwerpunkte mitgeteilt werden. **Wichtig:** Die Nennung von Prüfungsschwerpunkten stellt keine Einschränkung auf bestimmte Sachverhalte dar.

7. Verzögerungsgeld/Schätzung

Verletzt der Steuerpflichtige seine Mitwirkungspflichten, kann das Finanzamt ein Verzögerungsgeld (2.500 – 250.000 Euro) festsetzen oder die Besteuerungsgrundlagen schätzen. Kommt der Steuerpflichtige einem qualifizierten Mitwirkungsverlangen nicht oder nicht hinreichend nach, ist ein Mitwirkungsverzögerungsgeld (75 Euro je Kalendertag der Mitwirkungsverzögerung, max. 11.250 Euro) festzusetzen. Kommt der Steuerpflichtige einem qualifizierten Mitwirkungsverlangen wiederholt nicht nach oder bei wirtschaftlich überdurchschnittlich leistungsfähigen Steuerpflichtigen kann auch noch ein Zuschlag von bis zu 25.000 Euro für jeden vollen Kalendertag der Mitwirkungsverzögerung festgesetzt werden. Daneben droht eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen mit Sicherheitszuschlägen.

8. Prüffelder und Ermittlungsansätze

- Ordnungsgemäßheit der Buchführung
- Kassenprüfung
- Nachkalkulation/Reihenvergleiche
- Geldverkehrsrechnung
- Lückenanalysen
- Privatnutzung
- Betriebsausgaben gem. § 4 Abs. 5 EStG
- Beziehungen zu Angehörigen
- Formelle Anforderungen/Umsatzsteuer
- Auslandsbeziehungen



9. Zwischengespräch

Die Finanzbehörde kann mit dem Steuerpflichtigen in regelmäßigen Abständen Zwischengespräche über die festgestellten Sachverhalte und die möglichen steuerlichen Auswirkungen führen. Die Zwischengespräche können auch elektronisch (z.B. Videokonferenz) durchgeführt werden. Ein Vorteil des Zwischengesprächs ist, dass im Einvernehmen mit dem Steuerpflichtigen Rahmenbedingungen für die Mitwirkung festgelegt werden können. Werden diese Rahmenbedingungen dann vom Steuerpflichtigen erfüllt, unterbleibt ein qualifiziertes Mitwirkungsverlangen.

10. Teilabschlussbescheid

Durch Teilabschlussbescheid können die im Rahmen der Betriebsprüfung für den Prüfungszeitraum ermittelten und abgrenzbaren Besteuerungsgrundlagen gesondert und verbindlich festgestellt werden. Der Erlass steht im Ermessen der Finanzbehörde, ist bei erheblichem Interesse aber auch auf Antrag des Steuerpflichtigen möglich.

11. Schlussbesprechung

Der Steuerpflichtige ist im Verlauf der Betriebsprüfung regelmäßig über die festgestellten Sachverhalte und die möglichen steuerlichen Auswirkungen durch den Prüfer zu unterrichten. Nach § 11 BpO sind auch die Besprechungspunkte in angemessener Zeit vor der Besprechung bekannt zu geben. Die Schlussbesprechung dient dazu, Kompromisse zu finden. Verhandlungsspielräume sollten daher bereits vor der Schlussbesprechung eruiert werden. Wird in der Schlussbesprechung keine Einigkeit erzielt, erlässt die Betriebsprüfung geänderte Steuerbescheide, gegen die das Einspruchs- und Klageverfahren zulässig ist. Mit Zustimmung des Steuerpflichtigen kann die Schlussbesprechung auch fernmündlich oder elektronisch (z.B. durch Videokonferenz) erfolgen.

12. Berichtigungspflichten nach der Außenprüfung

Der Steuerpflichtige muss ab 2025 auch Steuererklärungen, die nicht Gegenstand der Außenprüfung waren, berichtigen, wenn die Prüfungsfeststellungen unanfechtbar in einem Steuerbescheid umgesetzt worden sind und die den Prüfungsfeststellungen zugrunde liegenden Sachverhalte auch in einer anderen abgegebenen Erklärung zu einer Änderung der Besteuerungsgrundlagen führen würden.



13. Strafverfahren

▪ **Verfahrenseinleitung während der Betriebsprüfung**

Ergeben sich während einer Außenprüfung Anhaltspunkte für eine Steuerstraftat, unterrichtet der Betriebsprüfer die Bußgeld- und Strafsachenstelle, die über die Verfahrenseinleitung entscheidet.

▪ **Verfahrenseinleitung nach Schlussbesprechung**

Der Steuerpflichtige soll im Anschluss an die Schlussbesprechung darauf hingewiesen werden, dass die straf- oder bußgeldrechtliche Überlegung einem besonderen Verfahren vorbehalten bleibt, wenn die Möglichkeit besteht, dass aufgrund der Prüfungsfeststellungen eine Steuerstraftat vorliegt.

© 2023 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag).

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich oder vertraglich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Bild: © Light Impression/www.stock.adobe.com

Stand: Mai 2023

E-Mail: literatur@service.datev.de